

II-1792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 26. Juli 1984

Zl. 01041/42-Pr.A1b/84

Gegenstand Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Kraft und Kollegen, Nr. 842/J,
vom 27. Juni 1984, betreffend
Beantwortung der Anfrage 448/J
(Arbeitsplatzgefährdung der Be-
rufsjäger)

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

785/AB

1984 -07- 3 1

zu 842 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kraft und Kollegen, Nr. 842/J, betreffend Beantwortung der Anfrage 448/J (Arbeitsplatzgefährdung für Berufsjäger), beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Schon bei der Beantwortung der parlamentarischen Frage Nr. 448 habe ich darauf hingewiesen, daß jagdliche Angelegenheiten in die Kompetenz der Bundesländer fallen. Die von den Fragestellern bekämpfte steuerliche Bestimmung ist sicherlich nicht der Grund dafür, daß die Arbeitsplatzsituation für Berufsjäger schwieriger geworden ist. Vielmehr haben die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen dazu geführt, daß die Nachfrage nach Großrevieren (und nur in solchen finden Berufsjäger Beschäftigung) abgenommen und die Zahl der kleineren Reviere und Pirschbezirke zugenommen hat.

Auch die von den Bundesländern erlassenen Jagdgesetze haben dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitsplätze für Berufsjäger zu vermindern: Beispielsweise enthält das oberösterreichische Landesjagdgesetz keine Bestellungspflicht für Berufsjäger. Einige Landesjagdgesetze - darunter auch das oberösterreichische - räumen die Möglichkeit ein, den Jagdausübungsberechtigten selbst mit der Jagdaufsicht zu betrauen.

zu Frage 1:

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde ich informiert, daß entsprechend dem in Österreich geltenden Umsatzsteuer- (Mehrwertsteuer)system stets die Bruttolöhne samt Nebenkosten (beispielsweise Dienstgeberanteil der Sozialversicherungsabgaben) in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einfließen - das gilt nicht nur für die Refundierung der Kosten eines Berufsjägers, der Dienstnehmer des Verpächters bleibt, aber im Revier des Pächters die Jagdaufsicht besorgt, sondern für alle Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt erbringt. Im Preis jeder Ware und jeder Dienstleistung sind Lohnkosten enthalten, die als Bruttolöhne sowie mit den vom Dienstgeber zu tragenden Lohnnebenkosten in die Kalkulation - und damit in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer - eingehen.

Die Erwähnung der L o h n s t e u e r in diesem Zusammenhang ist falsch, weil ja der Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig ist.

zu Frage 2:

Zwischen dem 1. April 1978 und dem 1. April 1983 wurden von den Bundesforsten 22 von Berufsjägern betreute Jagdreviere geteilt. Dabei ergaben sich in 7 Fällen keine Auswirkungen auf die Beschäftigung von Berufsjägern; in den anderen 15 Fällen wurde die Revierteilung nach Freiwerden des Berufsjägerpostens (beispielsweise durch Pensionierung) geteilt. In keinem Fall wurde ein Berufsjäger wegen Teilung seines Reviers gekündigt.

1984 wurde ein Großrevier in Tirol in 4 selbständige Reviere geteilt, wobei alle 4 bisher beschäftigten Berufsjäger weiterbeschäftigt werden. In der Steiermark wurden 4 Großreviere in insgesamt 12 Reviere unterteilt, wobei von den 4 bisher dort tätigen Berufsjägern einer in den Ruhestand trat und die übrigen 3 weiterbeschäftigt werden.

Zum Unterschied von diesen Teilungen selbständiger Jagdreviere besteht die Schaffung eines Pirschbezirkes lediglich darin, daß einem Abschußnehmer gegen Entgelt gestattet wird, in einem bestimmten Teil eines von den Österreichischen Bundesforsten in Eigenregie geführten Jagdreviers ohne Pirschführer zu jagen und bestimmte Abschüsse zu tätigen. Dadurch wird ortsansässigen Jägern die Ausübung der Jagd in Revieren der Bundesforste ermöglicht. Den Inhaber eines solchen Pirschbezirkes trifft keine jagdliche Bewirtschaftungspflicht. Im Jahre 1979 gab es im Bereich der Bundesforste 28 Pirschbezirke, 1980 42, 1981 55, 1982 67 und 1983 82. 1983 war ein Pirschbezirk im Durchschnitt nur 114 ha groß.

zu Frage 3:

1.) Burgenland	Jagdgesetz 1970	§ 69 Abs. 5: 1 Revierjäger (hauptberuflich) für Jagdgebiete, die vorwiegend aus Wald bestehen und mehr als 1.500 ha betragen, ohne Rücksicht auf Kulturgattung über 2.000 ha
----------------	--------------------	--

2.) Kärnten	Jagdgesetz 1978	§ 44 Abs. 6: für Jagdgebiete über 2.000 ha, die vorwiegend aus Wald bestehen und für alle Jagdgebiete über 3.000 ha hauptberufliches Jagdaufsichtsorgan (auch durch Forstorgane wahrnehmbar)
3.) Nieder- österreich	Jagdgesetz 1974, LGBL.Nr. 6500	§ 65 Abs.5: Jagdgebiet über 3.000 ha 1 haupt- beruflicher Jagdaufseher und 1 Aufseher je weitere 1.000 ha
4.) Ober- österreich	OÖ. Jagdgesetz 1964	§ 43: Jagdausübungsberechtigter kann mit Zustimmung der BVB Jagdaufsicht selbst ausüben, keine Bestimmung, wonach bei bestimmter Fläche Jagdhüter oder Berufsjäger zu bestellen ist

- | | | |
|----------------|---------------------------------|--|
| 5.) Salzburg | Salzburger Jagd-
gesetz 1977 | § 48: wenn Jagdausübungs-
berechtigter selbst für
wirksamen Jagdschutz
sorgen kann, keine
Verpflichtung zur
Bestellung eines
Berufsjägers, Bestellung
durch BVB jedoch
andernfalls möglich |
| 6.) Steiermark | Jagdgesetz 1954 | § 41: Jagdschutz auch
durch Besitzer oder
Jagdausübungsberechtigte
möglich, keine
Pflichtbestellung von
hauptberuflichen
Jagdschutzorganen nach
Reviergröße |
| 7.) Tirol | Jagdgesetz 1983 | § 31: Berufsjäger für
Jagdgebiete über 2.000 ha,
die zu 1.500 ha aus Wald
bestehen bzw. für alle
Jagdgebiete über 3.000 ha
vorgesehen |
| 8.) Vorarlberg | Jagdgesetz 1948 | § 53: keine Verpflichtung
zur Bestellung
hauptberuflicher
Jagdaufseher |

9.) Wien	Wiener Jagdgesetz 1948 i.d.F. Novelle LGBL.Nr.31/1982	§ 63: Bestellung eines hauptberuflichen Jagdaufsehers (Forstschutzorgane auch nebenberuflich) bei Jagdgebiet über 1.000 ha (wenn überwiegend Wald) und unabhängig von Kulturart bei Fläche über 2.000 ha vorgesehen
----------	---	---

zu Frage 4:

In den Jahren 1978 bis 1983 wurden von den Österr. Bundesforsten insgesamt 44 Försterdienstbezirke aufgelassen bzw. mit anderen Bezirken zusammengelegt.

zu Frage 5:

In den Jahren 1978 bis 1983 wurden 6 vorher bei Jagdpächtern angestellte Berufsjäger in ein Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten übernommen.

Die Anzahl solcher Übernahmen in den nächsten Jahren ist davon abhängig, wieviele Berufsjäger von den Jagdpächtern nicht mehr weiterbeschäftigt werden.

zu Frage 6:

Der Angestellten- und Arbeiterstand (einschließlich Lehrlinge) hat sich bei den Österreichischen Bundesforsten in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	Angestellte	Arbeiter
Stand 1.1.1979	1.372	2.999
Stand 1.1.1984	1.150	2.554
Verminderung	222	445

Der Bundesminister:

